

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Markus Herbrand, Frank Schäffler, Till Mansmann, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Peter Heidt, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **Gestärkt aus der Krise hervorgehen – Gewerbesteuer reformieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die momentane Corona-Krise zeigt zum wiederholten Mal wie schwankungsanfällig die Gewerbesteuer ist. Der krisenbedingte Einbruch des Gewerbesteueraufkommens ist für viele Gemeinden finanziell kaum darstellbar. Viele wichtige Infrastrukturprojekte in den Gemeinden können nicht durchgeführt werden. Selbst für die Zahlung der laufenden Ausgaben ist die Gewerbesteuer für die Gemeinden teilweise unabdingbar. Allein im Jahr 2020 (Aufkommen: 45,29 Mrd. Euro) sind die Gewerbesteuereinnahmen um mehr als 10 Mrd. Euro gegenüber dem Jahr 2019 (55,42 Mrd. Euro) eingebrochen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77610/umfrage/einnahmen-aus-der-gewerbesteuer-seit-1999/>). Dies entspricht einem Einbruch von mehr als 18 %. Demgegenüber lagen die gesamtstaatlichen Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer nur bei -4,7 % bzw. -7,4 % (2020 gegenüber 2019). Eine so schwankungsanfällige Steuerquelle ist keine verlässliche Einnahmegrundlage für die Gemeinden. Für das Jahr 2021 ist wohl von Einnahmen auf ähnlich niedrigem Niveau auszugehen.

Nach Ansicht der Antragsteller hat sich die Gewerbesteuer überlebt und sollte daher langfristig durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer und gegebenenfalls einem höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer ersetzt werden. Bei diesen Änderungen ist darauf zu achten, dass das Band zwischen den Kommunen und den Unternehmen erhalten bleibt und die Kommunen in der Lage bleiben, Ansiedlungen von Unternehmen mit zu gestalten.

Kurzfristig sollten zumindest die systemwidrigen Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer abgeschafft werden. Die momentane Auslegung der Gewerbesteuer und dabei vor allem der Hinzurechnungstatbestände ist für viele Unternehmen, ob klein oder groß, nicht mehr haltbar und nachvollziehbar. Nicht erzielte Gewinne werden besteuert und bedeuten für viele Unternehmen unzumutbare Lasten. Die Besteuerung der Unternehmenssubstanz darf nicht das Ziel der Besteuerung von Unternehmen sein. Dazu kommen stetig steigende Gewerbesteuerhebesätze ([www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/steuer-und-finanzpolitik/hebesaetze-6818](http://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/steuer-und-finanzpolitik/hebesaetze-6818)). Mindestens ist die extensive Ausdehnung der Hinzurechnungstatbestände durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu überprüfen und die Regelungen auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers zurückzuführen. Verfassungsrechtlich gilt das Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und eben dieses wird durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung zu häufig konterkariert (u. a. <https://apps.datev.de/dnlexka/document/0951850> und [www.haufe.de/steuern/rechtsprechung/zur-gewerbesteuerlichen-hinzurechnung-bei-reiseveranstaltern\\_166\\_503572.html](http://www.haufe.de/steuern/rechtsprechung/zur-gewerbesteuerlichen-hinzurechnung-bei-reiseveranstaltern_166_503572.html)). Rechtssicherheit und Planbarkeit sollten wieder Eckpfeiler der Steuergesetzgebung werden.

Eine Annäherung der gewerbesteuerlichen an die Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ist darüber hinaus vor dem Hintergrund der Verhandlungen für eine europäische gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (G(K)KB) zwingend notwendig, denn die deutsche Gewerbesteuer ist international eine große Ausnahme.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher folgende Punkte beinhaltet:

1. Langfristige Abschaffung der Gewerbesteuer und Ersetzung durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer sowie gegebenenfalls einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer,
2. kurzfristige Abschaffung der systemwidrigen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände,
3. Abziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und
4. Prüfung, inwiefern ein gewerbesteuerlicher Verlustrücktrag umgesetzt werden kann.

Berlin, den 20. April 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

### **Begründung**

Die Gewerbesteuer ist für die Gemeinden keine verlässliche Einkommensquelle. Ihre Schwankungsanfälligkeit kann nicht die Grundlage für eine solide Kommunalfinanzierung sein. Die aktuelle Corona-Krise macht deutlich wie Schwankungsanfälligkeit die Gewerbesteuer ist (-18 % im Jahr 2020 gegenüber 2019). Die Ausgestaltung als Substanzbesteuerung kann zu einer Besteuerung von nicht vorhandenen Gewinnen führen und damit Unternehmen auch im Verlustfall belasten.